

Geschäftsverzeichnissnr. 3709
Urteil Nr. 41/2006 vom 15. März 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel VI (leerstehende Gebäude) und mindestens von Artikel 53 des flämischen Dekrets vom 24. Dezember 2004 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2005, erhoben von der Gemeinde Beveren und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Mai 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Mai 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel VI (leerstehende Gebäude) und mindestens von Artikel 53 des flämischen Dekrets vom 24. Dezember 2004 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004, dritte Ausgabe): die Gemeinde Beveren, mit Amtssitz in 9120 Beveren, Stationsstraat 2, die Stadt Gent, mit Amtssitz in 9000 Gent, Botermarkt 1, die Gemeinde Heusden-Zolder, mit Amtssitz in 3550 Heusden-Zolder, Heldenplein 1, die Stadt Izegem, mit Amtssitz in 8870 Izegem, Korenmarkt 10, die Gemeinde Kruibeke, mit Amtssitz in 9150 Kruibeke, Onze-Lieve-Vrouwplein 18-19-20, die Stadt Lokeren, mit Amtssitz in 9160 Lokeren, Groentemarkt 1, die Stadt Lommel, mit Amtssitz in 3920 Lommel, Dorp 57, die Gemeinde Waasmunster, mit Amtssitz in 9250 Waasmunster, Vierschaar 1, die Stadt Wervik, mit Amtssitz in 8940 Wervik, Sint-Maartensplein 13, und die Stadt Löwen, mit Amtssitz in 3000 Löwen, Boekhandelstraat 9.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2006

- erschienen

. RA D. Matthys, in Gent zugelassen, ebenfalls *loco* RA B. Beelen, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Nach Ansicht der Flämischen Regierung würden die klagenden Parteien, wenngleich ihre Nichtigkeitsklage gegen die Artikel 31 bis 53 des flämischen Dekrets vom 24. Dezember 2004 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2005 » gerichtet sei, ausschließlich eine Beschwerde gegen Artikel 53 Absätze 1 und 2 dieses Dekrets vorbringen. Im Übrigen sei ihre Klage aufgrund fehlender Klagegründe unzulässig.

B.1.2. Der Hof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhaltes der Klageschrift bestimmen, und zwar insbesondere aufgrund der Darlegung der vorgebrachten Klagegründe.

Der Hof stellt fest, dass der in der Klageschrift der klagenden Parteien dargelegte Klagegrund ausschließlich gegen Artikel 53 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 24. Dezember 2004 gerichtet ist.

B.1.3. Insofern, als die klagenden Parteien in ihrem Erwidernsschriftsatz dem angefochtenen Dekret zum Vorwurf machen, dass es eine Registrierungsbescheinigung und neue Inventarisierungsdaten vorsehe, bringen sie Klagegründe vor, die nicht in ihrer Nichtigkeitsklage enthalten waren.

Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erlaubt es nur den in den Artikeln 76, 77 und 78 dieses Gesetzes erwähnten Institutionen und Personen, neue Klagegründe vorzubringen.

Die klagenden Parteien gehören nicht zu dieser Kategorie von Institutionen und Personen.

Die von den klagenden Parteien in ihrem Erwidernsschriftsatz vorgebrachten neuen Klagegründe sind daher unzulässig.

B.2. Demzufolge beschränkt der Hof seine Prüfung auf die ersten zwei Absätze von Artikel 53 des Dekrets vom 24. Dezember 2004.

B.3.1. Diese Bestimmungen ändern das Dekret vom 22. Dezember 1995 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 » ab und lauten folgendermaßen:

«Die ersten zwei Absätze von Artikel 44*bis* desselben Dekrets werden in einen § 1 zusammengefügt.

In Artikel 44*bis* desselben Dekrets werden in beiden Absätzen die Wörter '31. Dezember 2003' ersetzt durch die Wörter '4. August 2004' ».

B.3.2. Der besagte Artikel 44*bis* wurde in das Dekret vom 22. Dezember 1995 eingefügt durch Artikel 19 des Dekrets vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 und des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Einführung des flämischen Wohngesetzbuches bezüglich der Bekämpfung des Leerstands und Verfalls und der Unbewohnbarkeit von Gebäuden und/oder Wohnungen ».

B.4. In seinem Urteil Nr. 180/2005 hat der Hof diesen Artikel 19 des Dekrets vom 7. Mai 2004 für nichtig erklärt.

Diese Bestimmung lautete folgendermaßen:

« Demselben Dekret [vom 22. Dezember 1995] wird in Kapitel VIII Abschnitt 2 ein neuer Unterabschnitt 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Unterabschnitt 9. - Übergangsbestimmungen

Artikel 44*bis*. Steuerungen, die auf der Grundlage der Artikel 24 bis 44 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 festgelegt wurden und die sich auf die Eintragungen in das Verzeichnis vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 beziehen, gelten als inexistent. ' ».

B.5. Insofern, als die angefochtenen Bestimmungen Abänderungen des durch diesen Artikel 19 in das Dekret vom 22. Dezember 1995 eingefügten Artikels 44*bis* vorsehen, haben sie infolge dieser Nichtigerklärung ihre normative Tragweite verloren, weshalb die Nichtigkeitsklage gegenstandslos geworden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, dass die Klage gegenstandslos ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts